



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
73-A0010-2015/58-3

Telefon +49 89 9214-00

[poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)

München  
14.04.2015

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian von Brunn und Prof. Dr. Peter Paul Gantzer SPD vom 03.03.2015  
- Belastung der Umwelt durch Laubbläser und Laubsauger

Anlagen:  
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt:

*1.a. Welche Schäden für die Natur entstehen, nach Erkenntnissen der Staatsregierung durch den Einsatz von Laubbläsern bzw.  
b) Laubsaugern und  
c) liegen zur Belastung der Natur durch Laubbläser und Laubsauger Studien vor, auf die die Staatsregierung ihre Aussage stützt?*

1.a. Betroffen durch die Störung sind in erster Linie kleine Bodenlebewesen wie z. B. Insekten, Spinnen, Tausendfüßler oder Würmer, die sich in frischgefallenem Laub relativ schnell einfinden und die u. a. die wichtige bodenbiolo-

gische Aufgabe der Zersetzung der Blätter übernehmen. Auch die zugehörigen Prädatoren und größere Tiere wie z. B. Amphibien werden beeinträchtigt. Die ökologischen Auswirkungen sind auf unbefestigten Flächen deutlich gravierender, da hier die Bodenfauna stärker vertreten, permanent und reichhaltiger ist.

b) Zusätzlich zu den unter 1.a. geschilderten Beeinträchtigungen der Bodenfauna durch Laubbläser nehmen Laubsauger am Boden lebende Kleintiere auf und verursachen insbesondere bei eingebauter Häckselfunktion den Tod der Tiere. Überlebende Individuen werden beim Entleeren der Saugbeutel verfrachtet und können ihre angestammten Lebensräume nicht wieder finden.

c) Der Staatsregierung liegen keine derartigen Studien vor.

*2.a. Besteht für die Bayerische Bevölkerung, aufgrund des Einsatzes von Laubbläsern, eine Gefahr für die Gesundheit unter anderem durch Feinstaub und aufgewirbelte Pilzsporen,*

*a) wenn nein, auf welche Studien stützt sie diese Aussage,  
b) wenn ja, welche Maßnahmen sind hiergegen zu treffen?*

2.a. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe, unter anderem für Feinstaub, festgelegt. Zur Feststellung und Überwachung der Luftqualität betreibt der Freistaat Bayern das Lufthygienische Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB) mit derzeit 54 Messstationen. Seit dem Jahr 2012 werden an allen LÜB-Messstationen in ganz Bayern alle Feinstaub-Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten.

Die Grenzwerte für Feinstaub (PM10) beziehen sich auf den Mittelwert der Schadstoff-Konzentrationen pro Tag bzw. pro Jahr. Kurzzeitige lokale Emissionen, wie die Aufwirbelung von Staub durch Laubbläser, haben nur geringfügige Auswirkungen auf die Ermittlung dieser Tages- bzw. Jahresmittelwerte.

Durch den Einsatz von Laubbläsern und Laubsaugern können mikrobiell belastete Stäube, die u. a. ubiquitär vorkommende Schimmelpilze/-Sporen sowie deren Stoffwechselprodukte (Mykotoxine) und Bestandteile enthalten können, aufgewirbelt und

als Bioaerosol auf die Haut und Schleimhäute gelangen und auch inhalativ vermehrt aufgenommen werden.

Schimmelpilzhaltige Bioaerosole können grundsätzlich Infektionen, Allergien und toxische Wirkungen beim Menschen auslösen. Insbesondere Asthmatiker, gegenüber Schimmelpilzen sensibilisierte Personen, Mukoviszidose-, Bronchiektasie- und immungeschwächte Patienten können betroffen sein.

Studien zur Gefahr des Einsatzes von Laubbläsern auf die Gesundheit der Allgemeinbevölkerung hinsichtlich Feinstaub und aufgewirbelter Pilzsporen sind nicht bekannt.

b) Bei der Verwendung von Laubbläsern besteht auf Grund der beschränkten lokalen Staubaufwirbelung vor allem für die Geräte-führenden Personen eine gesundheitsrelevante längere Exposition zu Bioaerosolen und somit auch zu Schimmelpilzen. Entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen sind daher in Betracht zu ziehen. In der weiteren Umgebung ist nicht zu erwarten, dass es zu einer relevanten Bioaerosolexposition kommt, die über derjenigen liegt, die auch üblicherweise z. B. bei windigen Wetterlagen vorkommt.

Personen mit einem eingeschränkten Immunsystem werden i. d. R. im Rahmen der allgemeinen Aufklärung durch den behandelnden Arzt darauf aufmerksam gemacht, dass sie Bioaerosol-haltige Stäube generell meiden sollten.

*3.a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Lärmbelastung der Umwelt durch den Einsatz dieser Geräte*

*b) und wie steht die Staatsregierung zu einer verpflichtenden Lärmwertangabe in Dezibel direkt auf den Geräten?*

3.a) Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) untersuchte vor einigen Jahren 40 marktübliche Laubbläser. Es zeigte sich, dass bei der Kennzeichnung Schallleistungspegel zwischen 95 dB(A) und 112 dB(A) angegeben wurden.

Geräte mit Elektromotoren hatten dabei nicht immer geringere Schalleistungspegel als diejenigen mit Benzinmotoren.

Der mittlere Schalleistungspegel lag bei dieser Untersuchung bei etwas über 104 dB(A). Das bedeutet, dass bei Verwendung eines Gerätes dieser Art in einem reinen Wohngebiet der Immissionsrichtwert von 50 dB(A) nach TA Lärm nach 1 Stunde Betriebszeit in 40 m Entfernung überschritten wird.

Laubsauger und -bläser unterliegen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), die die EU- Richtlinie 2000/14/EG in deutsches Recht umsetzt. Darin werden die Marktverkehrs- und Betriebsregeln festgesetzt.

Allerdings gehören Laubsauger und -bläser zu den Geräten und Maschinen, die nur einer Kennzeichnungspflicht unterliegen und nicht zu der Gruppe, für die Geräuschemissionsgrenzwerte gelten.

Solange die EU keine Änderungen der Regelungen für mobile im Freien betriebene Maschinen und Geräte vornimmt, ist auch nicht mit einer Änderung der 32. BImSchV zu rechnen, da der Gesetzgeber auf eine 1:1 Umsetzung Wert legt.

b) Gemäß 32. BImSchV dürfen die ihr unterliegenden Geräte und Maschinen in Deutschland nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Vertreter sichergestellt hat, dass sie mit einer CE Kennzeichnung (die nach EU-Richtlinie 2000/14/EG auf Konformitätsbewertungen von Konformitätsbewertungsstellen beruht) und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels versehen sind. Diese Kennzeichnungen müssen laut Verordnung sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein.

*4. Wie steht die Staatsregierung zu einem Verbot von Laubsaugern und/oder Laubbläsern?*

4. Bei Einhaltung der Regelungen der 32. BImSchV dürfen entsprechende Geräte und Maschinen in Verkehr gebracht und genutzt werden, ein landesweites Verbot ist demnach nicht möglich.

Gemeinden und Städte können jedoch über eigene Satzungen oder Verordnungen den Einsatz derartiger Geräte weitgehend auch über die in der 32. BImSchV angegebenen Betriebszeiten hinaus einschränken.

Entsprechende Appelle verbreitet das Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bereits seit Jahren in Pressemitteilungen und weitergehenden Beiträgen (z. B. Heft 2/2014 „Bayerischer Gemeindetag“).

*5.a. Setzt die Staatsregierung selbst Laubbläser oder Laubsauger im Bereich der Schlösserverwaltung und*

*b) im Bereich anderer staatseigenen Immobilien ein,*

*c) falls ja, gibt es hierfür, zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen, bestimmte Vorgaben unter anderem zur Art der eingesetzten Geräte?*

5. In den Gärten und Parks der Schlösserverwaltung werden verschiedenste Geräte zur Laubbeseitigung eingesetzt. Neben der klassischen Methode des Rechens per Hand erfolgt in den Außenverwaltungen auch unterschiedlich intensiver Maschineneinsatz. Dadurch kann die Verkehrssicherheit (Rutschgefahr auf nassem Laub) auch während der Arbeitsspitzen (z. B. Herbstbepflanzung) gewährleistet werden.

Ein großer Teil des Laubs wird in die Gehölzbestände geblasen, wo es bis zum Frühjahr verrotten kann. Die noch vereinzelt vorhandenen Laubsauger werden derzeit außer Dienst gestellt, die Kombi-Geräte werden nur noch als Laubbläser eingesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Scharf MdL  
Staatsministerin